

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Steuerfuss (Art. 2 StG)*

¹ Änderungen des Steuerfusses sind im Vorjahr festzulegen.

² Die steuerberechtigten Gemeinden melden die Höhe des Steuerfusses der kantonalen Steuerverwaltung jährlich, spätestens bis Ende des Vorjahres.

Art. 4 *Als Ganzes besteuerte Erbgemeinschaften (Art. 12 StG)*

¹ Soweit Erbgemeinschaften als Ganzes besteuert werden, sind sie am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers steuerpflichtig. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt 1,8 Prozent.

² Die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.

Art. 15 Abs. 5

⁵ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten zum Pauschalabzug durch Ausführungsbestimmungen.

Art. 37 Bst. e

Die vom Regierungsrat für jede Steuerperiode zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Art. 165 Abs. 2 StG) sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Darin werden insbesondere geregelt:

e. Aufgehoben

Art. 47 Abs. 3

³ Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinaus gehen, wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

Art. 52 Abs. 2 Bst. d

² Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland, die keine oder unvollständige Steuererklärungen oder Unterlagen über das Gesamteinkommen und Gesamtvermögen einreichen, kann die Veranlagung ermessensweise wie folgt vorgenommen werden:

d. die Sozialabzüge nach Art. 37 StG werden nicht gewährt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 641.41